

sen ihn stündlich und täglich in uns selber begraben. Die Gnade will, daß wir das wissen. Sehen Sie, schon das ist Gnade — zu unserer Anfechtung. Und die Liebe läßt uns das Tag für Tag aufs neue erfahren; denn einmal könnte es sein, daß das Wunder an uns geschieht...‘

„Ich habe hier gelegen und mich gefragt: wie soll ich glauben können?“, sagte du Molart leise...

„... Aber jetzt brauche ich mich das nicht mehr so zu fragen; ... Ist es richtig, wenn ich sage: Herr, hilf meinem Unglauben!“

Der Kaplan nickte. Er betrachtete das wächserne Gesicht des jungen Offiziers, wie er da lag, und ein Zug kindlichen Grams um seinen Mund stimmte ihn mit einemmal so zärtlich, daß er sich über ihn neigte und ihn küßte...“

Gerade im Wissen um sein Unvermögen ist der Priester Werkzeug der Gnade.

Moraltheologisches zur Geburtenregelung

JOSEF FUCHS SJ

In einem früheren Beitrag in dieser Zeitschrift¹ wurde über die Stellung der verschiedenen christlichen Kirchen zur Geburtenregelung berichtet. Die katholische Stellungnahme wurde nur in ihren großen Umrissen und Grundzügen dargelegt. Auf die aus ihr sich ergebenden mannigfaltigen Einzelprobleme konnte nicht eingegangen werden. Doch wurde auf die große Sorge der Theologen und der Seelsorger um die Not so mancher christlicher Ehen hingewiesen. Im gegenwärtigen Beitrag möchte ich auf eine Reihe Überlegungen der heutigen Moraltheologie, die aus dieser Sorge um die Not christlicher Ehen erstanden sind, eingehen. Ich verzichte dabei bewußt auf die Behandlung des so aktuellen Bevölkerungsproblems und beschränke mich auf die Not der einzelnen Ehen als solcher. Es ist klar, daß es heute Geburtenregelung nicht nur aus Notwendigkeit oder aus verantwortlicher Überlegung heraus gibt; man wird das in Ländern mit blühender Wirtschaft und großem Mangel an Arbeitskräften wohl annehmen dürfen. Dagegen kann nicht in Frage gestellt werden, daß es auch echt und verantwortlich begründete Geburtenregelung gibt, mögen die Gründe nun gesundheitlicher, eugenischer, wirtschaftlicher oder sozialer Art sein. Die dabei oft — will man sich nicht unmoralischer Mittel bedienen — notwendig werdende eheliche Enthaltensamkeit kann nicht nur eine äußerste Beanspruchung der Kräfte der Ehegatten sein, sondern auch die Ehe selbst in Gefahr bringen. Die nicht, oder nicht ganz gemeisterte Ehenot führt ihrerseits allzu leicht zu religiöser

¹ 169 (April 1962) 49—64.

und kirchlicher Entfremdung. Es ist im folgenden nicht daran gedacht, alle mit der heutigen Ehenot zusammenhängenden Fragen zu behandeln. Vielmehr sollen nur einige, aus dem Bemühen um die Echtheit und Gesundheit der christlichen Ehen in den letzten Jahren erwachsenen Fragen und Überlegungen der Moraltheologie erörtert werden. Es handelt sich dabei teilweise um Fragen, die in letzter Zeit auch in der Öffentlichkeit diskutiert, gelegentlich sogar in sensationeller Aufmachung in der Presse behandelt wurden. Viele Seelsorger, Eheberater, Ärzte und natürlich Eheleute erwarten eine Stellungnahme.

DIE „AUFGABE“ DER EHE

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Not, die heute in den meisten Ehen sich irgendwann einstellt, einer der Gründe ist, warum man in den letzten Jahren wiederholt den Versuch machte, die innere Beziehung zwischen Ehe und Lebensweckung neu zu bestimmen. Die so oft gehörte Formel „Das Kind ist Zweck der Ehe“ ist sicherlich allzu einfach und schließt Fehldeutungen und Fehlhaltungen nicht aus. Die mittelalterlichen Theologen pflegten zwischen Ehe und Aufgabe der Ehe (*coniugium* und *officium*) zu unterscheiden. Die Aufgabe besagte den allgemeinen, dem „Institut“ der Ehe gewordenen Auftrag „Wachset und mehret euch“. Pius XII. hat in seiner wohl bedeutendsten Ansprache zu Ehefragen vom 29. 10. 1951² von der Aufgabe der Ehe im Sinn einer Verpflichtung der Ehegatten zur Fruchtbarkeit als ehelicher Standespflicht gesprochen. Die in diesem Sinn verstandene Unterscheidung zwischen Ehe und Aufgabe der Ehe kann dazu helfen, eine Antwort auf einige aus der Ehenot erwachsenen Fragen zu formulieren.

Übrigens meint die Formulierung „Aufgabe der Ehe“ — auch in der Ansprache Pius' XII. — nicht eine Verpflichtung der Ehe als solcher; denn das würde, ganz entgegen der christlichen Tradition, das eheliche Einswerden zur Pflicht und die auf Ubereinkunft der Gatten beruhende Enthaltensamkeit unerlaubt machen. Nicht die Ehe als solche, sondern die im leiblichen Einswerden sich vollziehende Ehe hat die hohe Aufgabe, effektiv dem Leben zu dienen. Denn leibliches Einswerden ist seiner Natur nach sowohl auf den Ausdruck ehelicher Gemeinschaft wie auch auf die Transzendierung der ehelichen Gemeinschaft in der Zeugung (und Erziehung) von Nachkommenschaft hingeordnet. Statt von Ehe als einer Institution zur Zeugung von Nachkommenschaft zu sprechen, wäre es wohl angebrachter, die Aufgabe der Lebenszeugung unmittelbar in der Aufnahme geschlechtlicher Gemeinschaft begründet zu sehen. Geschlechtliche Gemeinschaft zweier Menschen aber setzt Ehe und eheliche Gemeinschaft als Bedingung voraus, und zwar sowohl wegen der personalen Tiefe des geschlechtlichen Vollzuges als auch wegen der Notwendigkeit, dem Kind, auf dessen Zeugung leibliches Eins-

² *Utz-Groner*, Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens, Freiburg/Schw. I, Nr. 1071—1073.

werden naturgemäß ausgerichtet ist, in der Lebens- und Liebesgemeinschaft der Eltern echt menschliche Entfaltung zu sichern.

Das Kind ist also eigentlich Aufgabe, um einmal so zu formulieren, der „gelebten“ Ehe. Diese Aufgabe ist eine hohe Aufgabe. Nicht selten hat man dieses Wort von der hohen Aufgabe der Ehe einseitig dahin interpretiert, daß die Ehe ihre Aufgabe in der höchstmöglichen Kinderzahl am vollendetsten erfülle. Mindestens ebenso einseitig wie diese Interpretation ist die entgegengesetzte Tendenz, im Kind oder doch in einer Mehrzahl von Kindern kaum noch einen hohen Wert zu sehen. Eine andere einseitige und einem allzu starken Zweckdenken verhaftete Meinung finden wir bei einigen, vor allem amerikanischen Moralthologen. Sie möchten von der Verpflichtung der Eltern der menschlichen Gemeinschaft gegenüber her festlegen, zu welcher Kinderzahl alle Ehen gleichermaßen, wenn nicht besondere Entschuldigungsgründe vorliegen, verpflichtet seien; so glaubt man ein „Soll“ von Kindern, etwa drei oder vier oder fünf, mit Rücksicht auf den Bestand und das Wohl der menschlichen Gemeinschaft als verpflichtend und ausreichend festsetzen zu können. — Will man die Aufgabe der Ehe, bzw. der „gelebten“ Ehe richtig verstehen, so darf man sich nicht einseitig von dem einen oder andern Wert bestimmen lassen. Die Aufgabe der „gelebten“ Ehe ist es, in echter Verantwortung Leben zu wecken. Echte Verantwortung aber bedeutet die kluge Berücksichtigung aller Umstände und Werte der betreffenden Ehe. Wir haben zwar heute allen Anlaß, wenigstens im europäischen Bereich, wieder auf den Wert des Kindes und einer gewissen Kinderschar aufmerksam zu machen. Aber wir haben ebenso allen Grund zu beachten, daß nicht nur das Kind als solches, sondern auch seine Qualität und seine mögliche Entfaltung und Erziehung einen Wert darstellen. Wir werden auch nicht vergessen, daß die Zahl der Kinder ihre Bedeutung für ein echtes und reiches Gemeinschaftsleben von Ehe und Familie hat. Vor allem darf nicht übersehen werden, daß in der verantwortungsvollen Erfüllung der Aufgabe der Ehe die Treue zur sittlichen Ordnung einen Wert ersten Ranges bedeutet. Konkret ist Aufgabe der („gelebten“) Ehe das, was in ehrlicher, kluger und christlicher Berücksichtigung der verschiedenen Werte als das rechte Maß der Selbsttranszendierung der Ehe in der Nachkommenschaft erscheint.

Von der Aufgabe der Ehe, bzw. der „gelebten“ Ehe, ist wohl zu unterscheiden die Aufgabe der einzelnen ehelichen Begegnung. Diese ist eine Äußerung der Ehe und dient ihrer Natur nach sowohl der Ehe als Lebens- und Liebesgemeinschaft als auch der Aufgabe der Ehe. Es liegt bei den Ehegatten, ob sie in der einzelnen ehelichen Begegnung die Äußerung und Pflege der ehelichen Liebe oder die Erfüllung der Aufgabe der Ehe beabsichtigen. Die Begegnung braucht durchaus nicht immer um der ehelichen Aufgabe willen vollzogen zu werden, da, wie gesagt, die Aufgabe der Ehe nicht unbegrenzt ist. Die eheliche Begegnung um der ehelichen Liebesgemeinschaft willen und nicht um der ehelichen Aufgabe willen vollziehen, ist jedoch nicht, wie man es so gern tun möchte, so zu verstehen, als ob durch irgendwelche Vorkeh-

rungen die Fruchtbarkeit von der Intimität der Begegnung getrennt werden dürfte. Die eheliche Begegnung ist nicht wie ein Instrument — eine Schaufel oder ein Messer oder eine Maschine —, das man durch verschiedenartigen Gebrauch verschiedenen Zwecken dienstbar machen kann; vielmehr ist sie ein einziger und eindeutiger Vollzug, der gleichzeitig auf Erfüllung der ehelichen Liebesgemeinschaft und auf Erfüllung der ehelichen Aufgabe ausgerichtet ist. Der Sinn des ehelichen Vollzugs ist es, als ein den Menschen in seiner geistig-seelisch-sinnenhaft-leiblichen Ganzheit ergreifender Ausdruck personaler Liebe auf Weckung neuen Lebens, dem bleibenden Zeichen dieser Liebe, hingeordnet zu sein. Wenn die Gatten die eheliche Begegnung als Ausdruck und Pflege ihrer personalen Gemeinschaft vollziehen, so tun sie durchaus recht und stellen sich keineswegs in Gegensatz zur Aufgabe ihrer Ehe, soweit sie nur diese Begegnung nicht ihrer inneren Sinn- und Zielhaftigkeit berauben.

ABTRENNUNG DER „AUFGABE“ VON DER EHE

Da die Aufgabe der Ehe nur die „gelebte“ Ehe betrifft und auch da nicht unbegrenzt ist, kann nicht grundsätzlich jede Abtrennung der Aufgabe von der Ehe ausgeschlossen sein. Es fragt sich nur, in welcher Weise diese Abtrennung geschehen darf. Daß sie nicht geschehen darf durch die eigenmächtige Trennung von Fruchtbarkeit und Intimität der ehelichen Begegnung selbst, haben wir schon festgestellt. Eine berechtigte Weise der Abtrennung der Aufgabe von der Ehe ist die Beobachtung ehelicher Enthaltsamkeit, sei es für immer, sei es für Zeiten, in denen eine Empfängnis nicht erwünscht ist oder vielleicht auch nicht erwünscht sein kann. Eine Alternative zur vollen Enthaltsamkeit als einer berechtigten Weise der Abtrennung der Aufgabe von der Ehe ist die sogenannte periodische Enthaltung, auch fakultative Sterilität oder Zeitwahl in der Ehe genannt, seit 1929 mit den Namen der Ärzte Ogino und Knaus verbunden.

In den Kreisen, in denen die Wahl der Mittel zur Geburtenregelung für ethisch irrelevant gehalten wird, wird nicht selten über die vielfachen Bemühungen auf katholischer Seite um die Möglichkeiten periodischer Enthaltung gelächelt. Wenn wir dagegen die Wahl der Mittel zur Abtrennung der Aufgabe von der Ehe für sittlich bedeutsam halten, gewinnt die Möglichkeit der periodischen Enthaltsamkeit in der Ehe eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Vermutlich ist die Tatsache, daß außerhalb des Katholizismus die Wahl der Mittel weitgehend keine ethische Frage darstellt, ein Grund dafür, daß der Möglichkeit der Zeitwahl in der Ehe relativ wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, selbst in katholischen Kreisen. Allerdings werden auch positive Bedenken gegen die Zeitwahl immer wieder und auch heute erhoben.

Vor allem stellt sich trotz aller Lösungsversuche die Frage nach der sittlichen Berechtigung der Zeitwahl im Gesamt der katholischen Ehe- und

Sexualethik. Man beachtet dabei oft nicht genug, daß die Aufgabe der Ehe nur eine begrenzte ist und daß das eheliche Einswerden nicht nur der Lebensweckung, sondern auch der Lebens- und Liebesgemeinschaft der Ehe dienen soll und demnach berechtigterweise um der Pflege der ehelichen Gemeinschaft wegen gesucht werden darf. Man sollte auch nicht mehr sagen — wenn man es auch heute noch hören kann —, was ehemals Augustinus den Manichäern vorwarf³, daß nämlich die — wenn auch nur zeitweise — Begrenzung des ehelichen Verkehrs auf die unfruchtbare Periode eine hedonistische Motivierung des ehelichen Einswerdens erschließen lasse. Denn die eheliche Begegnung braucht durchaus nicht pures Luststreben zu sein, sondern kann und soll personale Gemeinschaft und liebendes Sich-verschenken zum Ausdruck bringen. Auf der anderen Seite läßt sich nicht leugnen, daß die Abtrennung der Aufgabe von der Ehe durch die periodische Enthaltbarkeit das Eheleben nicht zu der in abstracto möglichen Fülle kommen läßt. Doch ist das eine typische Erscheinung der menschlichen Begrenztheit, vielleicht in ihrem Ausmaß sogar einer durch die Erbsünde bedingten Begrenztheit. Wir sind nicht imstande, alle in abstracto möglichen Werte menschlicher Wirklichkeit in unserem konkreten, einmaligen Leben, auch nicht in einer konkreten, einmaligen Ehe zu verwirklichen. Die auf die unfruchtbare Periode sich beschränkende eheliche Begegnung steht oder soll stehen im Dienste der ehelichen personalen Gemeinschaft, weiß sich aber darüber hinaus verantwortlicher (nicht unbegrenzter) Elternschaft verpflichtet und steht (als Stärkung ehelicher Gemeinschaft) überdies im tatsächlichen Dienst an dem in Verantwortung schon gezeugten oder vielleicht noch zu zeugenden Leben. Im übrigen sollte man nicht übersehen, daß es sich bei der periodischen Enthaltung nicht nur um verantwortungsbewußte Abtrennung der Aufgabe von der („gelebten“) Ehe, sondern auch um eine aus echtem Verantwortungsbewußtsein geborene Selbstbeherrschung handelt.

Nun bedingt allerdings die Selbstbeherrschung während der periodischen Enthaltung eine andere, immer wieder neu empfundene und betonte Schwierigkeit: berechnende Enthaltbarkeit bedingt „berechnende Liebe“. Sie stellt an die Stelle einer normalerweise recht starken Spontaneität des Liebeslebens eine Regulierung desselben nach Kalender oder Temperaturkurve. Man empfindet das — nicht zu unrecht — als irgendwie unnatürlich. Doch was heißt hier „unnatürlich“? Ist doch der Mensch nicht nur Spontaneität, auch in seinem Liebesleben nicht, sondern immer geistig kontrollierte Spontaneität. Es liegt hier wiederum das vorhin schon erwähnte Phänomen menschlicher Begrenztheit vor, die es mit sich bringt, daß wir nicht gleichzeitig alle in abstracto möglichen Werte zu verwirklichen vermögen. Die konkrete Ehesituation zwingt die Gatten, zu wählen zwischen der Fülle spontanen Liebeslebens und der Beobachtung der sittlichen Ordnung des Ehelebens. Wie wir im gesamten menschlichen Leben immer wieder auf die Realisierung irgend-

³ De moribus Manichaeorum 18, 65 (Migne, PL 32, 1373).

welcher Werte verzichten müssen, um andere — meist höhere oder dringendere — Werte verwirklichen zu können, so auch in der Ehe. Es ist echt menschlich und in diesem echteren Sinn durchaus „natürlich“, daß der geistige Mensch, wenn die konkrete Situation es erfordert, eher auf ein gewisses Maß von Spontaneität als auf die Wahrung der sittlichen Ordnung des Ehelebens verzichtet.

Die Hauptschwierigkeit, deretwegen manche gute Christen sich der periodischen Enthaltung versagen, liegt in ihrem Zweifel an der Sicherheit der Methode. Nun sind allerdings in den letzten Jahren die Angaben und Anweisungen von *Ogino* und *Knaus* wesentlich verbessert und präzisiert worden. Einen entscheidenden Fortschritt bedeutet die Entdeckung der Möglichkeit, aus der Temperaturkurve der Frau den Termin der Ovulation und damit die anschließende unfruchtbare Zyklushälfte zu bestimmen⁴. Wie es scheint, geht die Skepsis der christlichen Ehegatten gegenüber der periodischen Enthaltung weitgehend auf die Tatsache zurück, daß die Ärzte, auch die katholischen Ärzte, selbst die für die Frage der periodischen Enthaltung sich interessierenden katholischen Ärzte, über die physiologischen Fakten und die gesammelten Erfahrungen sich vielfach nur ungenügend informieren. Wer z. B. die Schriften des international bekannten holländischen Gynäkologen *Holt* oder der Franzosen *Geller* und *van der Stapen* durchliest⁵, ist erstaunt, welche Sicherheit der richtigen, zeitweilig vom Arzt kontrollierten Interpretation der Temperaturkurve zugesprochen wird, dies vor allem für die Periode zwischen Ovulation und nächstem Zyklus. Wer die Veröffentlichungen katholischer Ärztevereinigungen kennt, wer das Werk von *de Lestapis* „Geburtenregelung — Geburtenkontrolle“ und das andere von Kardinal Suenens „Liebe und Selbstbeherrschung“ mit seinem Appell an die medizinische Forschung und an die Ärzteschaft gelesen hat⁶, weiß, was hervorragende Helfer in der Not christlicher Familien auf Grund ihrer Beratungen mit anerkannten Gynäkologen verschiedener Nationen von einem energischen Einsatz der Mediziner, Ärzte und Eheberater für die umfassendere Ermöglichung der Zeitwahl erwarten. Die eventuelle Möglichkeit gleichzeitiger Verwirklichung verantwortlicher Elternschaft, eines — wenn auch in gewissen Grenzen — „erfüllten“ Ehelebens und die Wahrung der sittlichen Ordnung ist für die christliche Ehe von so hoher Bedeutung, daß man sie nicht unbeachtet lassen darf. Nicht umsonst hat Pius XII. einmal die Hoff-

⁴ Der amerikanische Arzt *Doyle* hat überdies einen äußerst leicht anzuwendenden Farbstest zur Feststellung der Glykose entwickelt, die sich bei der Ovulation am Gebärmutterhals ansammelt. Doch steht man in Europa dem Test noch recht skeptisch gegenüber.

⁵ *J. G. H. Holt*, Geburtenregelung auf biologischem Wege, Wien 1959. *S. Geller*, La température. Guide de la femme. Ed. Julliard 1960; *ders.*, La courbe thermique. Guide du praticien, Ed. Masson. Vgl. auch *G. K. Döring*, Die Bestimmung der fruchtbaren und unfruchtbaren Tage der Frau mit Hilfe der Körpertemperatur, Stuttgart 1954.

⁶ Centre d'Etudes Laënnec, La régulation des naissances, Ed. Lethielleux, 1961. *Sessuologia* (Ztschr. des Centro italiano di sessuologia) 2 (1961), Heft 3. *St. de Lestapis*, Geburtenregelung — Geburtenkontrolle, Freiburg-Basel-Wien 1961. *J. L. Suenens*, Liebe und Selbstbeherrschung, Salzburg 1960.

nung ausgesprochen, daß man in absehbarer Zeit zu noch größerer Sicherheit in der Zeitwahl durch exaktere Erkenntnis der physiologischen Gesetzmäßigkeiten kommen möge⁷.

DIE EMPFÄNGNISVERHÜTENDE PILLE

Seit einigen Jahren glauben gewisse Zentren der Bevölkerungspolitik und der Familienplanung, in der inzwischen in verschiedenen Ländern, jetzt auch in Deutschland („Anvolar“) hergestellten Anovulationspille eine entscheidende Hilfe für ihre Ziele gefunden zu haben. Auch auf katholischer Seite hat man hier und da auf diese Pille sehr hohe Hoffnungen gesetzt, sei es für die Frage der Geburtenregelung im allgemeinen, sei es insbesondere für die Möglichkeit einer präziseren Zeitwahl in der Ehe. Bekanntlich haben die Zentren der Bevölkerungspolitik und Familienplaner seit langer Zeit an der Herstellung wirksamer und leicht verabreichbarer Pillen im Dienste der Geburtenkontrolle gearbeitet. Schon seit Jahren sind Hesperidinpräparate im Handel, die die weibliche Eizelle für die männlichen Spermien undurchdringlich machen und auf diese Weise die eheliche Begegnung sterilisieren. Histamin-Tabletten bewirken den Abgang der befruchteten Eizelle, führen also einen Abortus herbei. Die neuerdings hergestellte Pille verhindert vorübergehend die Ovulation, d. h. die Freisetzung einer reifen Eizelle aus dem Eierstock. Damit ist natürlich jede Empfängnis zu einem solchen Zeitpunkt ausgeschlossen. Die Pille enthält in konzentrierter Form synthetisch hergestellte Geschlechtshormone. Ist ein bestimmtes Maß von Geschlechtshormonen im Blut der Frau enthalten, so stellt die Hirnanhangdrüse die Anregung des Eierstocks zur Reifung und Freisetzung einer Eizelle ein. Bekanntlich produziert der weibliche Organismus zur Zeit der Schwangerschaft und vielfach auch während der Stillperiode das weibliche Geschlechtshormon Progesteron und hindert damit für diese Zeit eine weitere Ovulation. Die gleiche Wirkung erzielt die neue Pille, indem sie künstlich Geschlechtshormone in den Organismus der Frau bringt. Ärztlicherseits wird betont, daß die Pille mit Sicherheit für eine bestimmte Zeit die Ovulation und damit die Empfängnismöglichkeit ausschließt⁸. Gleichzeitig führt die Pille, wenn die Anwendung unterbrochen wird, zu einem (künstlichen) anovulatorischen Zyklus. Über die gesundheitlichen Auswirkungen der Pille weiß man bisher, daß sie unmittelbar keine wesentlichen Schädigungen verursacht. Doch denken viele Mediziner ernstlich daran, daß eine anhaltende Verabreichung der Pille auf die Dauer krebsbildend wirken und daß die anhaltende künstliche Einwirkung auf die Hirnanhangdrüse auch den übrigen

⁷ Ansprache vom 29. 11. 1951. *Utz-Groner*, I, Nr. 1119.

⁸ Es gibt neuerdings jedoch auch Ärzte, die vermuten, daß einige der neu hergestellten Pillen die Schwangerschaft nicht, oder nicht nur durch Behinderung der Ovulation, sondern durch Abtreibung der befruchteten Eizelle, also durch einen Abortus bewirken. Vgl. *P. M. F. Bishop*, in: *The Practitioner*, Nr. 1106, Bd. 185 (1960) 158—162. Im folgenden sollen solche Pillen, falls sie wirklich abortiv wirken, unberücksichtigt bleiben.

Hormonhaushalt der Frau, der ja von der Funktion dieser Drüse entscheidend abhängig ist, durcheinanderbringen könnte. Trotz des Protestes von *Pincus*, auf den die Herstellung der Pille wesentlich zurückgeht, wird darum ärztlicherseits vielfach darauf aufmerksam gemacht, daß eine langandauernde Verabreichung der Pille kaum zu verantworten sei. Der Moraltheologe wird, wenn die Dinge wirklich so liegen, nicht anders urteilen können. — Inzwischen ist die Pille in verschiedenen Ländern zur Anwendung freigegeben. Auch die ursprünglich sehr hohen Preise sind wegen der einsetzenden Konkurrenz merklich herabgesetzt worden. Dennoch sind die Bevölkerungspolitiker und Familienplaner — vor allem wegen der angemeldeten ärztlichen Bedenken — noch nicht der Auffassung, schon im Besitz der „idealen“ Pille zu sein.

In moraltheologischer Sicht⁹ hat die neue Pille insofern verschiedene Fragen aufgeworfen, als sie — anders als die früher schon bekannten und anders wirkenden Pillen — sehr ambivalent, d. h. zu verschiedenen Zwecken verwendbar ist. Man kann durch sie die Ovulation verhindern, beispielsweise um eine Empfängnis zu verhüten, aber auch um bestimmte Frauenkrankheiten zu heilen oder um einen allzu unregelmäßigen Zyklus zu regulieren. Die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten sind im einzelnen auf ihre Berechtigung hin zu prüfen.

Als Grundprinzip hat zu gelten, daß es ein innerer Widerspruch und damit unsittlich ist, gleichzeitig die eheliche Begegnung zu wollen und deren Fruchtbarkeit durch Behinderung der Ovulation unmöglich zu machen; denn die Ausrichtung auf Lebenszeugung gehört wesentlich zur inneren Sinn- und Zielhaftigkeit des Aktes der geschlechtlichen Begegnung. Die Lebensweckung durch Behinderung der Ovulation ausschließen ist darum ein Widerspruch zum inneren Sinngehalt des geschlechtlichen Vollzugs. Schon Pius XII. wies in seiner Ansprache vom 12. 9. 1958 auf die Täuschung jener hin, die meinen, die Empfängnisverhütung durch Behinderung der Ovulation sei, da sie die natürliche Weise des ehelichen Verkehrs nicht behindert, statthaft¹⁰. — Die Anwendung der Pille, d. h. die Behinderung der Ovulation, unmittelbar (!) zu anderen Zwecken als Empfängnisverhütung ist dagegen aus guten Gründen statthaft, wenn gerade sie als Mittel indiziert ist. Denn es ist dem Menschen nicht benommen, im Dienst der Gesamtperson verantwortlich über seine Glieder und Fähigkeiten zu verfügen: der Teil ist um des Ganzen willen da. Ist z. B. zur Heilung einer Frauenkrank-

⁹ Eine kurze moraltheologische Bibliographie zur Frage: *W. J. Gibbons*, in: *America* 98 (1957) 346—348. *J. Connel*, *Americ. Eccles. Review* 137 (1957) 50 f. *L. Janssens*, in: *Epemerides Theol. Lovan.* 34 (1958) 357—360. *J. J. Lynch*, in: *The Linacre Quarterly* 25 (1958) 93—99. *P. Palazzini* (Sekretär der Konzilskongregation), in: *Studi Cattolici*, Nr. 9 (1958) 58—64. *M. Zalba*, *Theol. Mor. Compendium* (1958) II, Nr. 1546. *B. Häring*, *Theologischer Digest* 1 (1959) 153—159. *P. Anciaux*, in: *S.-Luc Médical* 32 (1960) 67—80. *L. M. Weber*, in: *Schweizerische Kirchenzeitung* 129 (1961) 174 f. *M. Thiéffry*, in: *Nouv. Revue Théologique* 93 (1961) 135—158. *G. Perico*, in: *Aggiornamenti sociali* 12 (1961) 279—294. *B. Häring*, *Das Gesetz Christi*, 1961, III 355.

¹⁰ *Utz-Groner*, Bd. III, S. 3202—3214 in Nr. 5453.

heit (z. B. Dysmenorrhoe) die vorübergehende Behinderung der Ovulation angezeigt, so steht dieser und der damit verbundenen Verursachung physischer Sterilität nichts entgegen. Dabei wird es aus gutem Grund (Heilung der Krankheit) zugelassen und hingenommen, daß die möglicherweise folgende eheliche Begegnung steril bleiben wird; es handelt sich also nicht um eine antikonzeptionelle, sondern um eine therapeutische Sterilisierung. Behinderung der Ovulation zur Vermeidung einer Schwangerschaft und ihre Behinderung unmittelbar (!) zu Heilzwecken (wobei die Sterilität des ehelichen Verkehrs eine nicht beabsichtigte Folge ist) sind Handlungen mit völlig verschiedenem Sinngehalt. Übrigens machte auch Pius XII. in der vorhin erwähnten Ansprache auf diesen grundlegenden Unterschied aufmerksam.

Die vielfache Anwendungsmöglichkeit der Pille hat die Moralthologen vor neue Fragen über die Erlaubtheit der Verfügung über den menschlichen Organismus und seine Funktionen gestellt. Man soll sich nicht wundern, daß nicht schon alle Fragen gelöst sind, sollte aber auch die suchende Diskussion nicht wegen der Meinung des einen oder anderen Theologen unterbinden.

Man hat beispielsweise an die Anwendung der Pille in den Wechseljahren gedacht. Sollten merkliche physische oder psychische Beschwerden dieser Zeit durch vorübergehende künstliche Regulierung der Ovulation vermieden werden können, scheint eine zu diesem Zweck erfolgende Anwendung der Pille als eigentliche und darum berechtigte Heilbehandlung betrachtet werden zu müssen, bei der die Sterilität des ehelichen Verkehrs hingenommen werden darf.

Manche ärztlichen Erfahrungen weisen auf die Möglichkeit hin, daß gelegentlich die Sterilität von Frauen durch eine mehrmonatige Unterbindung der Ovulation durch die Pille behoben werden kann [rebound-Wirkung]. Gegen einen solchen Heilungsversuch dürfte nichts einzuwenden sein, schon darum nicht, weil die Behinderung der Ovulation einer unfruchtbaren Frau keine Sterilisation bedeutet.

Hohe praktische Bedeutung wird vielfach einer eventuellen Erlaubtheit zur Behinderung der Ovulation während der Stillzeit (vielleicht sogar unabhängig von der Stillung für einige Monate nach der Geburt eines Kindes) beigemessen. *Ärztlicherseits* vertritt man vielfach die Auffassung, daß natürlicherweise der mütterliche Organismus einige Zeit nach der Geburt eines Kindes, wenigstens aber während der Stillzeit, das Hormon Progesteron produziere und dadurch im Dienst der Wiedererlangung oder der Bewahrung der Kräfte der Mutter die Ovulation und infolgedessen die Empfängnismöglichkeit unterbinde. Man hält den Ausfall der Progesteronproduktion für ein Versagen der Natur (Zivilisationserscheinung), der durch Verabreichung von synthetischen Hormonen — der Pille — abzuhelpen sei. Andere Mediziner bezweifeln die Beweisbarkeit der angenommenen physiologischen Gesetzmäßigkeit. *Moralthologisch* ist auch für den Fall, daß das Ausbleiben der Ovulation für einige Zeit nach der Geburt des Kindes natur-

gewollt sein sollte, die Erlaubtheit der künstlichen Verabreichung von Hormonen umstritten. *Gegen* die Erlaubtheit wird darauf hingewiesen, daß bei bestehenden Willen zum ehelichen Verkehr die Empfängnisunfähigkeit der Frau nicht beabsichtigt und herbeigeführt werden darf. *Für* die Erlaubtheit beruft man sich darauf, daß es sich — falls die Auffassung jener Ärzte stimmt — nur um eine künstliche Hilfe für die versagende Natur, also um die künstliche Herbeiführung einer von der Natur selbst gewollten Sterilität und Ruhezeit des mütterlichen Organismus handle. Das bekannte Prinzip von der Unerlaubtheit der direkten Sterilisierung hätte demnach diesen — bislang unbekannten — Fall nicht berücksichtigt, sei also ungenau formuliert, — was inzwischen für einen anderen neueren Fall von anerkannten Autoren ausdrücklich zugegeben wird¹¹. Zwar könnte es auf den ersten Blick scheinen, daß Pius XII. sich in der zitierten Ansprache gegen die Erlaubtheit ausgesprochen hätte; doch ist die Interpretation dieser Stelle strittig. Da es für die medizinische Indikation und (die Richtigkeit der medizinischen Aussage vorausgesetzt) für die sittliche Erlaubtheit gute Gründe und eine gute Anzahl von Fachleuten gibt, die diese Gründe für beachtenswert halten (Janssens, Palazzine, Zalba u. a.), meint B. Häring gemäß den allgemeinen Prinzipien des Probabilismus die Anwendung der Pille im zur Frage stehenden Fall wenigstens vorläufig nicht als unerlaubt bezeichnen zu können¹².

Für die sicherere Zeitwahl nach *Ogino* und *Knaus* setzt man vielfach hohe Hoffnungen auf die Möglichkeit, durch die neue Pille einen allzu unregelmäßigen Zyklus der Frau normalisieren zu können. Tatsächlich glaubt die Medizin, in manchen Fällen die Normalisierung des natürlichen Zyklus durch eine mehrmonatige künstliche Regulierung erreichen zu können. Sollte eine außerordentliche Unregelmäßigkeit des Zyklus als pathologisch anzusehen sein, dürfte moraltheologisch die Heilbehandlung als berechtigt angesehen werden. Zweck der Normalisierung wäre in vielen Fällen die Erlangung größerer Sicherheit in der Zeitwahl in der Ehe. Manche Theologen haben — aus guten Gründen — dagegen nichts einzuwenden, da sowohl die Normalisierung des Zyklus als auch die Zeitwahl in der Ehe berechtigte Anliegen sind. Die Gegenüberlegung, daß es sich in diesem Fall um die Gleichzeitigkeit von ehelichem Verkehr und Behinderung seiner Fruchtbarkeit handle, will nicht recht überzeugen; denn die Ovulation wird ja nicht für einige Zeit unterbunden, um in dieser Zeit die eheliche Begegnung ohne Folgen vollziehen zu können. Eher darf man an der Berechtigung der Normalisierung des Zyklus zweifeln, wenn dessen Unregelmäßigkeit sich innerhalb der normalen physiologischen Grenzen hält. Das gilt insbesondere für den Fall, daß man nicht den Organismus selbst zu einem regelmäßigen Zyklus führt, sondern Monat für Monat die meisten Tage durch die Pille steril hält, um an den dadurch bestimmten Tagen des Zyklus sich der ehelichen Begegnung zu enthalten. Tatsächlich handelt es sich im letztgenannten Fall gar nicht

¹¹ s. Anmerkung 12.

¹² Das Gesetz Christi, ⁶III, 355.

um Regulierung des Zyklus zwecks sicherer Zeitwahl nach *Ogino* und *Knaus*; denn infolge der Anwendung der Pille ist der eintretende Zyklus anovulatorisch und darum die „periodische Enthaltung“ überflüssig.

In den letzten Jahren kam aus dem Kongo wiederholt die Anfrage, ob Frauen (zumal Ordensfrauen) bei ernster Gefahr der Vergewaltigung sich durch die Pille gegen eventuelle Folgen wehren dürften. Die bejahende Antwort einiger römischer Moraltheologen¹³ hat hie und da Verwunderung hervorgerufen. Man vermutet in der Antwort einen Widerspruch zu dem bekannten und in kirchlichen Dokumenten wiederholt zitierten Prinzip der Unerlaubtheit direkter Sterilisierung. Man übersah dabei jedoch, daß die Formulierung des Prinzips ungenau war, da sie aus einer Zeit stammte, da man an die jetzt sich ergebende Möglichkeit nicht gedacht hatte. Ist es doch klar, daß das Prinzip der Unerlaubtheit direkter Sterilisierung sich nur auf die *Unfruchtbarmachung freiwilligen (!) Geschlechtsverkehrs* bezieht. Die physiologische Sterilisierung als solche dagegen bedeutet nur Unterdrückung eines Organs oder einer Funktion, die wie jede Operation im Dienst des Gesamtorganismus oder der Gesamtperson aus entsprechend wichtigen Gründen durchaus berechtigt sein kann. Die Folge der Unfruchtbarkeit des geschlechtlichen Tuns des Angreifers ist von der Frau nicht zu verantworten, die dieses Tun ja ablehnt und nur in berechtigter Selbstverteidigung die Funktion ihres Organismus dem Angreifer versagt. Auch als verheiratete Frau hat sie allen Grund, die so bedingte Sterilität ihres ehelichen Verkehrs hinzunehmen.

THERAPEUTISCHE ODER EMPFÄNGNISVERHÜTENDE STERILISIERUNG

Im Zusammenhang mit den vorausgehenden Überlegungen steht eine Frage, die in den letzten Jahren wiederholt von ärztlicher wie moraltheologischer Seite erörtert wurde und von nicht geringer Bedeutung für die ärztliche Praxis ist. Es geht darum, ob gewisse sterilisierende Maßnahmen, sei es Anwendung der Anovulationspille, sei es gewisse chirurgische Eingriffe, als (erlaubte) unmittelbare Heilbehandlung oder als (unerlaubte) direkte Sterilisierung — wenn auch um eines therapeutischen Zieles willen — anzusehen seien.

Es wurde mehrfach, auch in der medizinischen und theologischen Literatur¹⁴, der Fall einer Frau besprochen, die um der berechtigten oder notwendigen Vermeidung weiterer Nachkommenschaft willen entweder in einer panischen Angst vor einer möglichen Schwangerschaft lebt oder auf jeden ehelichen Verkehr verzichtet und dadurch sich eine schwere Neurose zu-

¹³ Balazzini-Hürth-Lambruschini, in: *Studi cattolici* 5 (1961) Nr. 27, S. 62—72. Vgl. inzwischen auch Philippe de la Trinité, in: *Palestro del Clero* 41 (1962) 264—269; M. Zalba, in: *Periodica de re morali, can., lit.* 51 (1962) 172—180.

¹⁴ Vgl. J. A. Schockaert, in: *S.-Luc Médical* 31 (1959) 248f. P. Anciaux, ebd. 32 (1960) 79f.

zieht. Der Arzt möchte der Frau als Heilmittel gegen die Neurose die neue Pille verschreiben. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn die Pille unmittelbar die Neurose beheben könnte; doch scheint dem nicht so zu sein. Vielmehr bewirkt die Verabreichung der Pille nur, daß die Frau nun ohne Angst vor einer Schwangerschaft den ehelichen Verkehr ausüben kann und dadurch von der Neurose geheilt wird. Es läßt sich kaum leugnen, daß in diesem Fall die Pille unmittelbar um der Unfruchtbarmachung der ehelichen Begegnung willen verabreicht wird, wenn dies auch letztlich zur Heilung von der Neurose geschieht. Es handelt sich also um die Heilung der Neurose durch Unfruchtbarmachung des ehelichen Verkehrs; das wäre die Heiligung des unrechten Mittels durch den guten Zweck. Die Berufung darauf, daß der Arzt sein Vorgehen als ein Ganzes und darum als Heilhandlung ansehe, dürfte keine Beweiskraft haben; denn die Hinordnung von Mitteln auf ein Ziel hin gibt zwar der Handlung den Charakter eines Ganzen, hebt aber die Unerlaubtheit der in dieses Ganze aufgenommenen Elemente (hier: direkte Sterilisierung) nicht auf¹⁵. Pius XII. sagte ausdrücklich in der angeführten Ansprache über die Anovulationspille: „Man bewirkt eine direkte und damit unerlaubte Sterilisierung, wenn man die Ovulation unterbindet, um die Gebärmutter oder den Organismus vor den Folgen einer Schwangerschaft zu bewahren.“ Es wäre eine Fehlinterpretation zu meinen, Pius XII. habe das gesagt nur in bezug auf die Vermeidung einer Schwangerschaft aus Bequemlichkeitsgründen.

Eine ähnliche vielfach aufgeworfene Frage bezieht sich auf die Erlaubtheit eines chirurgischen Eingriffs in dem Fall, daß die Gebärmutter aus irgendeinem Grund, beispielsweise durch wiederholten Kaiserschnitt, trotz Verbleibens der Empfängnisfähigkeit nicht mehr zu einer Lebendgeburt tauglich ist und dadurch im Fall einer Schwangerschaft der Mutter große Schwierigkeiten verursachen, oder sie vielleicht sogar in Lebensgefahr bringen könnte. Man hat auch hier wie im Fall der Behandlung mit der Anovulationspille die Erlaubtheit der chirurgischen Entfernung der Gebärmutter oder der Sterilisierung durch Tubenligatur damit zu begründen, versucht, daß der Arzt das gesamte Geschehen als ein Ganzes, d. h. als Heilbehandlung verstehe¹⁶. Es wurde schon bemerkt, daß diese Überlegung wohl kaum beweiskräftig ist. Einige andere Moraltheologen, vor allem Amerikaner, nehmen an, daß die chirurgische Entfernung einer gebärunfähigen Gebärmutter zwecks Vermeidung der aus einer Schwangerschaft sich ergebenden Schwierigkeiten statthaft sei; sie sehen die Begründung dafür in der Tatsache, daß diese Schwierigkeiten nicht nur durch einen eventuellen ehelichen Verkehr bewirkt werden, sondern auch schon in der vorhandenen Schädigung der Gebärmutter ihre Ursache haben. Neuerdings haben andere, zumal deutschsprachige Theologen den durchaus logischen Schluß gezogen, daß, wenn im genannten Fall zur Vermeidung von Schwierigkeiten die chirurgische Ent-

¹⁵ Vgl. Anm. 16.

¹⁶ So B. Häring, op. cit. III, 261.

fernung der Gebärmutter berechtigt sei, die Ausschaltung der funktionsunfähigen Gebärmutter durch Tubenligatur nicht unstatthaft sein könne. Diese Folgerung aber geben jene andern, vor allem amerikanischen Autoren nicht zu, da es sich dabei offensichtlich um direkte Sterilisierung des ehelichen Verkehrs handelt und Pius XII. sich ausdrücklich gegen eine solche Maßnahme ausgesprochen hat¹⁷. Persönlich meine ich, daß auch die chirurgische Entfernung der Gebärmutter nichts anderes ist als direkte Sterilisierung, d. h. eine Maßnahme zur Unfruchtbarmachung künftigen ehelichen Verkehrs; würde man doch niemals zur Entfernung der Gebärmutter schreiten, wenn man nicht gerade diese Sterilität der ehelichen Begegnung erreichen wollte.

EHELICHE ENTHALTSAMKEIT

Trotz aller Überlegungen und Versuche, den in Not geratenen Ehen Hilfen an die Hand zu geben, wird sich dennoch nicht selten die Notwendigkeit einer vorübergehenden oder auch länger dauernden Enthaltsamkeit einstellen. Nun ist diese Enthaltsamkeit nicht gleichzusetzen mit der Enthaltsamkeit von Ehegatten, die in freiwilliger Übereinkunft auf den den ganzen Menschen in allen Schichten erfassenden Ausdruck der gegenseitigen Liebe verzichten, da sie dieses Ausdrucks ihrer personalen Liebe nicht mehr bedürfen. Die durch die Umstände auferlegte Enthaltsamkeit bedingt eine Not-situation, sei es daß die Liebesgemeinschaft nicht leicht ohne jeden ganzmenschlichen Ausdruck der Zusammengehörigkeit auszukommen scheint, sei es daß eine sexuelle Notlage entsteht. Gegenüber der Enthaltsamkeit in der Ehe werden wir leicht den Vorwurf der „Unnatürlichkeit“ erheben; was an diesem Vorwurf berechtigt und was an ihm unberechtigt ist, wurde oben bezüglich der periodischen Enthaltsamkeit schon dargelegt.

Daß pure Spontaneität oder Triebhaftigkeit nicht einfachhin das „natürliche“ Gesetz des geistigen Menschen sein können, will uns als Selbstverständlichkeit erscheinen. Es ist interessant, daß gerade in den letzten Jahren in diesem Punkt bedeutende Autoren in Theologie, Psychologie und Medizin übereinstimmen. Die Moralthologie kann nicht anders, als auf die Führung des Geistes auch in der Ehe zu dringen. Sie weist darum auf die Pflicht hin, vor der Ehe, zu Beginn der Ehe und auch in den weiteren Jahren der Ehe diese geistige Selbstbeherrschung zu pflegen und einzuüben. Im gleichen Sinn spricht die Psychologie. Sie macht darauf aufmerksam, daß es notwendig ist, die spontanen oder erworbenen Psychismen im Bereich des Geschlechtlichen und Erotischen der personalen Freiheit fortschreitend zu unterwerfen. Sie weist vor allem auf die Notwendigkeit hin, den im Grunde infantilen geschlechtlichen Egozentrismus des Jugendlichen zu überwinden und in der Ehe nicht wieder zum Durchbruch kommen zu lassen; sonst

¹⁷ Ansprache vom 8. 10. 1953. *Utz-Groner*, Bd. II, Nr. 2321 f.

könnte der eheliche Verkehr allzu leicht statt personaler Begegnung und personalen Sichverschenkens zum Ausdruck eines Egoismus zu zweit werden, — zum großen Schaden der ehelichen Gemeinschaft. In die gleiche Richtung zielen die Untersuchungen und Anweisungen bedeutender Mediziner. Sie betonen, daß der Mensch imstande ist, die Innervation verschiedener Nervenzentren zu beherrschen, bzw. diese Herrschaft zu erwerben. Für die möglicherweise notwendig werdende Enthaltsamkeit in der Ehe halten sie ihre Feststellung für wichtig, daß Erektion und Ejakulation zwei verschiedenen Nervenzentren zugeordnet sind.

Der zuletzt genannte Hinweis der Mediziner will die Ehegatten offensichtlich darauf aufmerksam machen, daß ein personaler und erotischer Liebeserweis durchaus möglich ist, ohne daß es auch notwendig zum letzten Einswerden oder wenigstens zur letzten Erfüllung kommen muß. Solche Liebeserweise haben, wenn sie nicht nur hedonistisch, sondern wirklich als Zeichen liebender Verbundenheit gemeint sind, in der Zeit der notwendig gewordenen Enthaltsamkeit ihre Bedeutung. Sie sind gleichzeitig Gemeinsamkeit in der Liebe und Gemeinsamkeit in der Selbstbeherrschung. Auch die nach dem Krieg vor allem von Frankreich her als Hilfe für die Zeit der Enthaltsamkeit angeratene Methode der „orientalischen Triebmeisterung“ (*étrenite réservée*; *carezza*) sollte, vorausgesetzt daß die beiden (!) Gatten überhaupt zu dieser Triebmeisterung imstande sind, nur als gelegentlicher Ausdruck personaler und liebender Gemeinschaft, nicht aber als Routine eines raffinierten Hedonismus in Frage kommen.

Eine große Schwierigkeit für die Enthaltsamkeit in der Ehe liegt darin, daß diese gemeinsam von beiden Ehegatten geübt werden muß. Wenn die Bereitschaft zur Enthaltsamkeit nicht beiden gemeinsam ist, kann die Möglichkeit und sogar die Notwendigkeit bestehen, daß der zum rechten Vollzug bereite Gatte sich der ehelichen Begegnung mit dem Partner nicht entzieht, solange der gemeinsame Vollzug in der rechten Weise geschieht. Nun empfinden aber gerade gute Christen das schwere Problem, das in der Mitwirkung zu einem Vollzug liegt, den der Partner zur Sünde mißbrauchen wird. Doch sollte man auch hier realistisch denken; in der Welt, in der es Sünde gibt, geschieht es alle Tage, daß unser rechtes Tun dem Nächsten Gelegenheit oder Anlaß zur Sünde sein wird. In der erbsündlichen Welt dürfen und müssen wir sogar unter Umständen aus entsprechend wichtigen Gründen manche rechte Tat vollbringen, obwohl der Nächste daran Ärgernis nehmen und Unrechtes tun wird.

EHE IM DILEMMA

Vor allem seit der Schrift von J. Leclercq „*Changements de perspectives en morale conjugale*“ (1950) hat man die Notsituation mancher Eheleute vielfach in der Weise eines Dilemmas verstanden: entweder wählen die Gatten keusche Enthaltsamkeit und bringen damit den Bestand oder die Har-

monie ihrer Ehe in Gefahr oder sie wählen die Pflege ihrer ehelichen Gemeinschaft und opfern dafür ihre keusche Enthaltksamkeit. Doch sollte man auch hier nicht übertreiben; es ist durchaus nicht jede Ehe, die aus wichtigen Gründen enthaltsam zu sein versucht, in ihrem Bestand oder in ihrer Harmonie bedroht! Es läßt sich aber auch nicht leugnen, daß es diese Gefährdung in manchen Ehen gibt — wobei diese Gefährdung oft nur von einem der beiden Gatten abhängig ist.

Der französische Dominikaner *Henry* meint in seinem Buch „*Morale et vie conjugale*“ (1957), es sei kaum möglich, den Ehegatten in ihrem Dilemma einen eindeutigen Weg zu zeigen. Echt christliche Eheleute müßten unter der Führung des Heiligen Geistes finden, ob sie in diesem Dilemma mehr auf die Harmonie in der Ehe oder auf die Bewahrung ehelicher Keuschheit bedacht sein sollten. Das wird natürlich nicht heißen können, der Heilige Geist führe möglicherweise die Eheleute zwecks Wahrung der ehelichen Einheit und Harmonie zu einem der sittlichen Ordnung der Ehe widersprechenden Verhalten. Dagegen haben wiederholt Moraltheologen darauf hingewiesen, daß in der Zeit der notwendig gewordenen Enthaltksamkeit eheliche Liebeserweise zur Wahrung der ehelichen Harmonie beitragen können und berechtigt sind; ja, daß sie auch dann berechtigt seien, wenn die Eheleute bei solchen Liebeserweisen in Gefahr kommen, die Selbstbeherrschung zu verlieren und zu einem der sittlichen Ordnung widersprechenden Verhalten übergehen. Doch hat man dabei nicht immer genügend betont, daß auch der Liebeserweis gewisse Grenzen kennt, vor allem wenn er die Gatten in die nächste Gefahr bringt, die sittliche Ordnung der Ehe zu verletzen.

Bekanntlich hat Pius XII. in der Ansprache vom 19. 10. 1951 zum Problem des Heroismus in der Ehe Stellung genommen¹⁸. Er betonte, es sei falsch, von einer Unmöglichkeit der Wahrung der ehelichen Enthaltksamkeit, wenn diese notwendig geworden sei, zu sprechen. Dabei berief er sich auf das Konzil von Trient, demgemäß uns das Unmögliche möglich wird, wenn wir demütig von Gott die Gnade zur Ermöglichung des Unmöglichen erbitten. In der Interpretation dieser Aussage wurde jedoch nicht immer genügend berücksichtigt, daß das Wort „Unmöglichkeit“ in diesem Zusammenhang einen zweifachen Sinn haben kann. Unmöglichkeit kann hier heißen, daß der Mensch *auf Grund seiner sittlichen Schwäche* mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit die sittliche Ordnung freiwillig verletzen wird. Unmöglichkeit kann aber auch bedeuten, daß auf Grund von psychischen Dynamismen und der Bindung geistiger Tätigkeit die personale (psychologische) Freiheit in der Verletzung der sittlichen Ordnung ganz oder teilweise fehlt. Die Dogmatiker sind weitgehend der Auffassung, daß die Gnade im allgemeinen nicht, wenigstens nicht unmittelbar, diese letztgenannte Unmöglichkeit (den Mangel psychologischer Freiheit) behebt, sondern nur die erste, indem sie moralische Kraft verleiht und die sittliche Schwäche über-

¹⁸ *Utz-Groner*, Bd. I, Nr. 1074—1079.

windet, so daß die freiwillige Verletzung der sittlichen Ordnung durchaus vermieden werden kann.

Es ist in den letzten Jahren vielfach die Formulierung gebraucht worden, die Gatten seien in ihrer Notsituation selbstverständlich nur gehalten, das Mögliche zu tun. Auch hier ist wieder auf den doppelten Sinn von „das Mögliche“ zu achten. Wenn, wie manche Psychologen und Theologen annehmen, die Gatten in gewissen Situationen von der Macht des Triebes ohne eigene Verantwortlichkeit und Schuld überwältigt werden können, dann sind sie gehalten, das „Mögliche“ zu tun, indem sie versuchen, sich die nicht vorhandene psychologische Freiheit zu erwerben und sich nicht willkürlich den Situationen aussetzen, in denen erfahrungsgemäß die Macht des Triebes die Freiheit des Menschen lähmt. Bezieht sich „das Mögliche“ dagegen auf die sittliche Anstrengung der Gatten, die noch nicht zur vollen Reife der Tugend herangereift sind, so bedeutet die „Verpflichtung zum Möglichen“, daß die Gatten in aller Ehrlichkeit das zu erreichende Ziel anstreben und durch Verlebendigung ihres gesamten religiösen und sittlichen Lebens die sittliche Kraft zu der schweren und nicht selten heroischen Aufgabe der Wahrung der sittlichen Ordnung erbeten und erringen müssen. Man darf also die Verpflichtung zum Möglichen nicht in dem Sinn interpretieren, als ob die Eheleute inzwischen nicht zur vollen Wahrung der sittlichen Ordnung gehalten wären. Die Beobachtung der Ehemoral gehört zu den sogenannten Erfüllungsgeboten und nicht zu den Zielgeboten, wie etwa die Liebe, die niemand in ihrer ganzen Fülle besitzt, in der man vielmehr immer gemäß den eigenen Kräften fortzuschreiten gehalten ist.

DIE FRAGE DER PERSÖNLICHEN SCHULD

Wenn viele Ehen in eine Notsituation geraten, wird es auch in vielen Ehen zur Verletzung der sittlichen Ordnung kommen. Das Wissen um die Häufigkeit des Versagens mußte die Theologen notwendig veranlassen, sich mit der Frage der persönlichen Schuld bei diesem Versagen zu befassen¹⁹. Niemand zweifelt daran, daß es bei der Verletzung der sittlichen Ordnung in der Ehe auch persönliche Sünde, auch schwere persönliche Sünde gibt. Mit Recht ist aber wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß auch da, wo schwere Schuld vorliegt, verschiedene Grade von Schuld und Bosheit zu unterscheiden sind. Es kann seelsorglich sogar hochbedeutsam sein, daß die Verschiedenartigkeit der Schuld verschiedener Personen trotz der gleichen äußeren Verfehlung beachtet wird. Es macht z. B. einen Unterschied, ob jemand nicht nur die rechte Ordnung der ehelichen Begegnung verletzt, sondern sich auch der Pflicht zu (verantwortlicher) Elternschaft, also zur Erfüllung der „Aufgabe“ seiner Ehe verschließt oder nicht. Es macht

¹⁹ Auf die gelegentlich gestellte Frage nach der objektiven Sündhaftigkeit der Empfängnisverhütung und ihrer objektiven Schwere, wie sie von der Kirche — vor allem in der Enzyklika *Casti connubii* — gelehrt wird, sei hier nicht eingegangen.

auch einen Unterschied, ob jemand die sittliche Ordnung der ehelichen Begegnung trotz ehrlichen sittlichen Bemühens gelegentlich aus Schwäche verletzt oder ob er resigniert dieses ehrliche Bemühen aufgibt oder ob er gar prinzipiell nicht bereit ist, sich um die Wahrung der sittlichen Ordnung im Eheleben zu bemühen. Auch mehrt es die Schuld, wenn jemand bei seinem unrechten Verhalten gleichzeitig die Würde und das Gewissen des Partners in einer besonderen Weise verletzt, — wenn auch in jeder gemeinsamen Verfehlung in der Ehe eine Verfehlung gegen die rechte eheliche Liebe enthalten ist.

In der Sorge um die Not christlicher Ehen ist seit Jahren von vielen auch auf die *subjektive Seite* des Schuldproblems hingewiesen worden. Zwar wird manchmal von seiten christlicher Eheleute der Versuch, ihre Verfehlungen als unfreiwilliges oder nur halbfreiwilliges Geschehen oder gar als „Halbschlafphänomen“ zu verstehen, abgelehnt. Doch liegt das psychologische Problem wohl tiefer. Denn an sich ist es nicht ausgeschlossen, daß dem Menschen in einer bestimmten psychologischen Situation die sittlichen Werte gegenüber anderen das Bewußtsein ergreifenden Scheinwerten — wenigstens momentan — verblassen, oder daß in anderer Weise das unrechte Verhalten mehr ein „Geschehen“ als ein voll-freiwilliges Tun — als Versuch personaler Selbstrealisierung — ist. Die moraltheologische Literatur zur Frage weist auch auf die Möglichkeit hin, daß ein Tun, das zunächst nur als berechtigter Liebeserweis begonnen war, schließlich ohne genügende Überlegung zum volleren Vollzug übergehe, vor dessen natürlicher Vollendung das Bewußtwerden der möglichen Folgen schließlich doch zurückhält. Was ist zu all diesen Überlegungen zur subjektiven Seite des Schuldproblems zu sagen? Man wird kaum leugnen können, daß es derartige Schuldminde- rung geben kann. Aber wird nicht vielleicht manchmal die Bejahung dieser Möglichkeit zu allgemein formuliert? Denn es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß auch Ehegatten, die sich um die rechte Ordnung im allgemeinen ehrlich bemühen, schwach werden und sich mit subjektiver Schuld verfehlen. Eine zu allgemeine Formulierung hätte auch für das sakramentale Leben Folgen, da ja das Sakrament der Buße nur dann Voraussetzung für den Empfang der Eucharistie ist, wenn mit moralischer Sicherheit das Vorliegen schwerer persönlicher Schuld feststeht. Allerdings ist auch zu beachten, daß gerade in der Notsituation christliche Eheleute nicht unnötigerweise vom eucharistischen Leben ferngehalten werden dürfen. Es bedarf eines feinen psychologischen, pastoralen Empfindens, um in dieser Frage den rechten Weg zu finden oder zu zeigen.

Eines dürfte aus den Ausführungen dieses Beitrags hervorgehen: die Moraltheologie, die die Ehemoral der Kirche ernst nimmt, weiß nicht nur um die Probleme, die sich aus dieser Moral für manche Ehen heute ergeben, sondern sucht auch auf vielen Wegen Hilfe, Verständnis und Entschuldigung. Sie entzieht sich nicht den aus neuen Situationen, Erfahrungen und

Empfindungen sich ergebenden Fragen. Sie fragt die Medizin, die Soziologie, die Psychologie und die Moralgeschichte, ob sie Hinweise für die Bewältigung der anstehenden Probleme zu geben vermögen. Sie verkündet nicht nur die schon immer gewußten Prinzipien der Ehemoral, sondern begibt sich auch bei neu auftauchenden Fragen in ehrliche Diskussion und bemüht sich in neuen Situationen um die mögliche Verwirklichung der christlichen Ehemoral in den christlichen Ehen. Auch dieses Bemühen der Moralthologie innerhalb der Kirche gehört zum Leben eben dieser Kirche.

Claude Debussy

* 22. August 1862

WILLIBALD GÖTZE

Wohl selten hat der Hang zur Einordnung, zur Etikettierung einer schöpferischen Persönlichkeit deren Kern weniger getroffen, ja mehr verfehlt als im Fall Claude Debussys. Dem „Impressionismus“ suchte man ihn zuzuordnen, blieb an schillernden Klängen, blieb an Kompositionstiteln hängen, die aus der Welt des Malerischen, des Optischen stammten, und ließ dabei das Entscheidende außer acht — die musikalischen Vorgänge. Ihre autonomen Kräfte jedoch entfalteten sich nach „eigenen immanenten Gesetzen“. Diese Gesetze unterschieden sich allerdings grundlegend von den bis dahin für musikalische Funktionen gültigen, die auf Entwicklung oder motivische Aufspaltung der Themen, auf deren Abwandlung oder Veränderung hinzielten. Aus Instinkt lehnte sich Debussy schon sehr früh gegen jede „musikalische Rhetorik“ auf: „Und warum wollen Sie, daß ich moduliere, wenn ich mich in dieser Tonart wohlfühle?“ rief er seinem Kompositionsprofessor Guiraud zu, als er ihn drängte: „Modulieren Sie! Modulieren Sie!“ Warum einen musikalischen Zustand verlassen, solange er der seelischen Situation adäquat ist? Es ging Debussy immer um Wahrheit, die er darin sah, „sich selber treu zu bleiben ... ohne Makel“. Warum sollte er nicht nach neuen Klang- und Akkordverbindungen suchen, wenn die überlieferten funktionalen Beziehungen der Klänge seinen Klangvorstellungen nicht mehr entsprachen?

Der Hang zum Naturhaft-Zuständlichen verlangte nach Bildung neuer Klangräume, neuer Klangatmosphären, in denen die Themen leben, ihren Triebkräften folgend sich fortspinnen konnten ohne Rücksicht auf straffe Gliederung oder periodischen Bau. Waren sie weitgeschwungen und großbögig, motivartig konzentriert oder arabeskenhaft — immer hielten sie sich unabhängig von überkommenen Tonika-Dominantbeziehungen. Von ihnen mußten sich darum auch die Klangverbindungen lösen, mußten neu, anders